



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 29.06.2022 - Nummer 367

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

367 1. (geringfügige/nicht-strukturelle) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsrecht

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 25. April 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nummer 287, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Universität Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. Mai 2022 beschlossene 1. (nicht-strukturelle) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 5. Juni 2019, 18. Stück, Nr. 110.9, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzungen der Universität Wien und der Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung.

1. § 3 lautet:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat jener Universität, welche die Zulassung durchzuführen hat, kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs. 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen können Absolvent*innen von wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studien, die an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden und die Kenntnisse in den Fächern

a) Rechtswissenschaften im Umfang von 80 ECTS-Punkten, davon zumindest 60 ECTS-Punkte aus Fächern des österreichischen Rechts, und

b) Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 40 ECTS-Punkten

vermitteln,

zum Studium zugelassen werden.

Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-Punkten versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.

Bestehen trotz Erfüllung der genannten Kriterien noch wesentliche fachliche Unterschiede, so werden zum Ausgleich dieser Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Als Vergleichsmaßstab wird dabei das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum herangezogen.

(6) Es werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.“

2. Der bisherige Text des § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die nicht-strukturellen Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.8, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Studierenden des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.

(3) Die geringfügigen Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 29. Juni 2022, Nr. 367, Stück 47, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Studierenden des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.“

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r